



# DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT

Kommission  
für soziale Sicherheit und Gesundheit des  
Nationalrats  
3003 Bern

## **Vernehmlassung betreffend Parlamentarische Initiative 04.439 "Betäubungsmittelgesetz.Revision"**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme und teilen mit, dass wir dem Kommissionsvorschlag, den Konsum von Cannabis künftig im Ordnungsbussenverfahren zu ahnden, *im Grundsatz* zustimmen können. Dies ermöglicht eine Entlastung der Strafverfolgungsbehörden von unverhältnismässigem Aufwand, ohne dass Betäubungsmittel mit dem Wirkstoff THC legalisiert würden. Letzteres entspricht dem Ergebnis der eidgenössischen Volksabstimmung vom November 2008, bei der sich eine klare Mehrheit der Abstimmenden gegen die Legalisierung von Cannabis ausgesprochen hat. Allerdings sind auch wir der Ansicht, dass Ordnungsbussen nur bei "geringfügigen Mengen" von Cannabis zur Anwendung gelangen dürfen. Der vorgeschlagenen Festlegung auf 10 Gramm, die einem durchschnittlichen Geldwert von 100 Franken entsprechen, stimmen wir zu, da es sich um die maximale Menge handeln dürfte, mit der sich ein Konsument zum eigenen Konsum im Sinne von Artikel 19b BetmG eindeckt. Einem höheren Wert könnten wir hingegen nicht mehr zustimmen.

Jedoch ist der Vorschlag, das Ordnungsbussenverfahren bereits ab einer Altersgrenze von 16 Jahren anzuwenden, aus der Sicht der Suchtprävention entschieden abzulehnen. Das Ordnungsbussenverfahren soll nicht bei Personen zur Anwendung gelangen, die das 18. Altersjahr noch nicht erreicht haben. Nur so kann ein kohärenter und wirksamer Jugendschutz gewährleistet werden. Wie in anderen Bereichen unserer Gesetzgebung bilden Jugendliche eine Gruppe mit besonderem Schutzbedürfnis. Daher könnten wir keinesfalls einer Regelung zustimmen, die die Erziehungsberechtigten von Minderjährigen vom Informationsfluss ausschliesst. Gerade das wäre der Fall, wenn der Cannabiskonsum von Minderjährigen im Ordnungsbussenverfahren geahndet würde, so dass die Erziehungsberechtigten dieser Personen keine Kenntnis mehr von deren Verstössen gegen das Betäubungsmittelgesetz erhielten.

An dieser Stelle möchten wir auf die guten Erfahrungen unseres Kantons mit den Cannabispräventionskursen für Minderjährige hinweisen.<sup>1</sup> Die Jugendanwaltschaft führt seit etwa 10 Jahren in Zusammenarbeit mit dem Psychiatrischen Dienst für Abhängigkeitserkrankungen (PDA) und zeitweise mit der Gesundheitsförderung mit grossem Erfolg so genannte Cannabis-

---

<sup>1</sup> siehe auch die Antwort auf Frage 2

Präventionskurse für 15- bis 17-Jährige durch.<sup>2</sup> Mittlerweile wurde dieses Vorgehen – teils in abgeänderter Form – von anderen Kantonen übernommen. Anhand einer telefonischen Besprechung mit den Eltern der betroffenen Minderjährigen (oder anderen wichtigen Bezugspersonen) wird abgeklärt, ob es sich um einen Gelegenheitskonsum handelt oder ob ein grösseres Suchtmittelproblem vorliegen könnte. Je nach Ergebnis wird bei letzteren Minderjährigen entweder eine Kurzabklärung beim PDA veranlasst, oder die Jugendlichen werden zu einem Cannabis-Präventionskurs aufgeboten. Bei diesem zweimal zweistündigen Kurs besprechen je ein Vertreter der Jugendanwaltschaft und des PDA mit den Jugendlichen ihre jeweilige 'Kiffer-Geschichte' und orientieren sie in geeigneter Form über die Auswirkungen von Cannabis-Konsum. Diese Kurse bewähren sich seit Jahren. Parallel dazu wird seit zwei Jahren ein Informationsabend für die Eltern der am Präventionskurs teilnehmenden Jugendlichen angeboten, der recht gut besucht wird (ca. von 40 - 50% der Eltern).

Eine Früherkennung ist von grosser Bedeutung. Viele Jugendliche befinden sich während der Pubertät in einer schwierigen Entwicklungsphase, insbesondere wenn gleichzeitig andere familiäre Konflikte bestehen (Trennung oder Scheidungen der Eltern, häusliche Gewalt, Suchtmittelmissbrauch). Manche der betroffenen Jugendlichen reagieren mit Suchtmittelkonsum, um vor ihren Problem zu fliehen. Mit einer rechtzeitigen Wahrnehmung solcher Probleme und einer geeigneten Unterstützung kann vielen Kindern und Jugendlichen in diese Phase geholfen werden. Wird dies unterlassen, rechnet die Jugendanwaltschaft mit einer Zunahme gesundheitlicher und sozialer Probleme.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren grundsätzlichen Bemerkungen sowie mit dem ausgefüllten Fragebogen (siehe Beilage) dienen zu können, und danken nochmals für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung.

Freundliche Grüsse  
Im Namen des Regierungsrats  
Der Präsident:

Der 2. Landschreiber:

**Beilage:** ausgefüllter Fragebogen

---

<sup>2</sup> vgl. [www.jugendanwaltschaft.bl.ch](http://www.jugendanwaltschaft.bl.ch) → Projekte → Cannabis-Präventionskurs

## 04.439 Parlamentarische Initiative. Betäubungsmittelgesetz. Revision

### Fragekatalog für das Vernehmlassungsverfahren

(Der Fragebogen steht als Word-Dokument auf folgender Internetseite zur Verfügung:  
<http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>)

Absender der Stellungnahme:

#### Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

1. Soll der Konsum von Cannabis künftig im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden können?

<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme
<p>Bemerkungen:</p> <p>Für die Umsetzung stellen sich noch einige Fragen wie etwa die, was mit mitgeführten Cannabisprodukten geschieht, die beim kontrollierten Konsumenten allenfalls gefunden werden. Da Drogenbesitz nachwievor verboten ist, müssen den Konsumenten die Drogen abgenommen werden. Folgende Abläufe sind vorstellbar, wenn die Polizei den Konsum von Cannabisprodukten feststellt und beim Konsumenten noch eine kleine Menge Drogen findet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Der Konsument bezahlt die Busse vor Ort, erhält dafür eine Quittung und die Polizei vernichtet die Drogen. Bei diesem Ablauf sind eigentlich keine Probleme ersichtlich.</li> </ul> <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Der Konsument kann die Busse vor Ort nicht bezahlen und die Polizei stellt ihm einen Ordnungsbussenzettel aus, mit der Auflage, die Busse per Einzahlungsschein zu begleichen. Können in diesem Fall die Drogen auch einfach vernichtet werden oder müssen sie als Beweismittel aufbewahrt werden für den Fall einer Einsprache gegen die Ordnungsbusse?</li> </ul>		

2. Wie alt soll ein Täter oder eine Täterin mindestens sein, damit der Cannabiskonsum mit einer Ordnungsbusse geahndet werden kann?

<input type="checkbox"/> 16 Jahre alt	<input type="checkbox"/> 15 Jahre alt	<input checked="" type="checkbox"/> andere Altersgrenze
<p><u>Antwort: 18 Jahre</u></p> <p>Bemerkungen:</p> <p>Eine Altersgrenze unter 18 Jahren lehnen wir strikt ab. Jugendschutz muss bis zum 18. Altersjahr konsequent und zwingend gewährleistet sein. Die von der nationalrätlichen Kommission ins Feld geführte Meldebefugnis nach Art. 3c BetmG reicht zur Gewährleistung eines konsequenten Jugendschutzes nicht aus. Es besteht ein erheblicher Ermessensspielraum der Meldeberechtigten, und diese sind in vielen Fällen auch nicht ausreichend fachlich qualifiziert oder sie verfügen nicht über die nötigen Ressourcen, um eine fundierte Triage vorzunehmen. Die Früherkennung und das konsequente Abklären von Risiken bei unter 18-Jährigen sind Präventionsaufgaben und keine Polizeiaufgabe. Im Kanton Basel-Landschaft und auch in vielen anderen Kantonen leisten die Jugendanwaltschaften hervorragende Arbeit. Diese Qualität wäre durch die Einführung der Ordnungsbusse ab Alter 16 nicht mehr gewährleistet. Im Kanton Basel-Landschaft werden seit einigen Jahren gute Erfahrungen mit den Cannabis-</p>		

präventionkursen gemacht, die von der Jugendanwaltschaft in Zusammenarbeit mit dem Psychiatrischen Dienst für Abhängigkeitserkrankungen durchgeführt werden. Im Zusammenhang mit ihrem Cannabiskonsum verzeigte unter 18-Jährige nehmen an einem Gruppenangebot teil, in dem sie sich mit ihrem Konsum kritisch auseinandersetzen, und gefährdete Jugendliche können aufgegriffen werden. Ein grosser Teil der teilnehmenden Jugendlichen ist erfahrungsgemäss über 16 Jahre alt.

Früherkennung kann nur wirksam umgesetzt werden, wenn eine möglichst grosse Menge von Konsumenten erreicht wird. Da Art. 3c ausdrücklich einen Ermessensspielraum einräumt, wird in den einzelnen Kantonen eine sehr unterschiedliche Praxis entstehen. Das Beispiel des Kantons St. Gallen zeigt, dass die Anzahl Meldungen für Präventionskurse stark zurückging, eine Entwicklung, die der Kanton Basel-Landschaft verhindern möchte.

### 3. Wie hoch soll die Ordnungsbusse sein?

<input checked="" type="checkbox"/> 100 Franken	<input type="checkbox"/> 200 Franken	<input type="checkbox"/> anderer Betrag
<p>Bemerkungen:</p> <p>Der Betrag entspricht grob dem Marktwert von 10 Gramm Cannabis, also der maximal zulässigen Menge, bei der die Ordnungsbusse noch zur Anwendung kommen soll. Ein höherer Betrag würde die Wahrscheinlichkeit vermindern, dass der Täter oder die Täterin die Summe in bar auf sich trägt und so unkompliziert bezahlen kann. Im Kanton Basel-Landschaft entspricht dieser Betrag auch der bisher im ordentlichen Verfahren ausgesprochenen Busse. Da aber heute – im Gegensatz zum vorgeschlagenen Ordnungsbussenverfahren – noch weitere Gebühren (Verfahrenskosten) auferlegt werden, wäre es künftig für die Täterin oder den Täter günstiger, die Ordnungsbusse zu akzeptieren. Zur Entlastung der Justiz muss aus staatlicher Sicht ein Interesse bestehen, das Ordnungsbussenverfahren gegenüber dem aufwändigeren bisherigen Strafverfahren vorteilhaft zu gestalten. Ein höherer Bussenbetrag als 100 Franken wäre somit kontraproduktiv und würde den Revisionszielen zuwiderlaufen.</p>		

### 4. Definition der geringfügigen Menge eines Betäubungsmittels des Wirkungstyps Cannabis:

#### 4.1 Soll die geringfügige Menge eines Betäubungsmittels des Wirkungstyps Cannabis, deren Besitz gemäss Art. 19b des Betäubungsmittelgesetzes nicht strafbar ist, im Betäubungsmittelgesetz definiert und damit schweizweit vereinheitlicht werden?

<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme
<p>Bemerkungen:</p> <p>Im Interesse der rechtsgleichen Behandlung ist eine gesamtschweizerisch geltende, zahlenmässige Festlegung der "geringfügigen Menge" zu begrüssen.</p>		

#### 4.2 Falls ja, wie viel Gramm eines Betäubungsmittels des Wirkungstyps Cannabis sollen maximal als geringfügige Menge gelten?

<input checked="" type="checkbox"/> 10 Gramm		<input type="checkbox"/> andere Menge
<p>Bemerkungen:</p> <p>10 Gramm dürften wohl der Menge entsprechen, mit der sich Cannabiskonsumenten typischerweise für den gelegentlichen bis regelmässigen, aber wohl trotzdem noch risikoarmen Eigenkonsum oder zum unentgeltlichen gemeinsamen Konsum mit Freunden pro Einkauf maximal eindecken. Selbst wenn eine Kontrolle durch ein Polizeiorgan unmittelbar nach dem</p>		

Einkauf erfolgen sollte, dürfte in den wenigsten Fällen eine Menge von über 10 Gramm sichergestellt werden. Grössere Mengen stellen in unseren Augen bereits ein mögliches Indiz für einen hohen problematischen Konsum oder eine Weitergabe an Dritte dar. In diesen Fällen erscheint uns die Durchführung eines ordentlichen Verfahrens sinnvoller. Die Entlastung der Justiz dürfte nach unserer Einschätzung vor allem im Bereich mit sehr geringen Mengen (typischerweise 0.5 – 5 Gramm) erfolgen.

Zu beachten ist in jedem Fall, dass der THC-Gehalt sehr stark variieren kann.

5. Soll die Polizei auf eine Ordnungsbusse verzichten können, wenn ein leichter Fall von Cannabiskonsum vorliegt? Der Polizei würde damit ein Ermessen eingeräumt, wie es dem Sachrichter im ordentlichen Verfahren eingeräumt wurde. (Gemäss Art. 19a Ziffer 2 kann in leichten Fällen von Betäubungsmittelkonsum das Verfahren eingestellt oder von einer Strafe abgesehen werden.)

<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme
<p>Bemerkungen:</p> <p>Die Entscheidung, ob ein "leichter Fall" vorliegt, bei dem auf eine Busse verzichtet werden kann, d.h. ob ein Konsum als problematisch zu beurteilen ist oder nicht, kann nicht Aufgabe der Polizei sein. Polizeiangehörige auf der Strasse können die Konsumgewohnheiten nicht zuverlässig überprüfen. Daher scheint es uns nicht sachgerecht, dass die Polizei vor Ort darüber befinden soll, ob ein "leichter Fall" vorliegt. Zudem müsste damit gerechnet werden, dass das Ermessen in den einzelnen Kantonen unterschiedlich gehandhabt wird, was dem Anliegen einer gesamtschweizerisch einheitlichen Rechtsanwendung zuwiderlaufen würde.</p>		

6. Weitere Bemerkungen:

Viele Anzeigen, die künftig im Ordnungsbussenverfahren erledigt werden könnten, gehen heute von der Bahnpolizei ein. Da die Bahnpolizei die hier zur Diskussion stehende Ordnungsbussenkompetenz nicht erhalten soll, ist eine Lösung erstrebenswert. Andernfalls müsste ein Grossteil der Anzeigen nach wie vor im ordentlichen Strafverfahren bearbeitet werden.